

Dieses Strafrecht entwickelte sich unter dem Einfluß des römischen Rechts (das subsidiär angewendet wurde) und sah die ordentliche und außerordentliche Bestrafung vor.

Mit großer Härte wurden *Y er stöße gegen die Glaubenslehre* der Staatskirche verfolgt. Die *Ketzerei* (Abfall vom Glauben) wurde dem Majestätsverbrechen gleichgestellt und als *Y erbrechen gegen die göttliche Majestät* mit dem Feuertode und mit Vermögenseinziehung bestraft. Die *Zauberei* (Anrufen von Dämonen und geheimer Mächte) wurde bei angeblicher Schadenszufügung mit Verbrennen, Eädern oder Ertränken, sonst mit Leibesstrafen bedroht. Die *Gotteslästerung* (Beleidigung Gottes und seiner Heiligen) wurde mit Verbrennen und Ertränken, in leichteren Fällen mit Geldstrafe, Prügelstrafe oder Ausreißen der Zunge verfolgt.

Nach Art. 106 der CCC liegt Gotteslästerung dann vor, wenn „einer Gott zumißt, daß Gott nicht bequem ist, oder mit seinen Worten Gott, das ihm zusteht, abschneidet, die Allmächtigkeit Gottes, seine Heilige Mutter die Jungfrau Maria schändet“. Sie wurde an Leib, Leben oder Gliedern bestraft. Nach Art. 109 wurde die schädliche Zauberei mit dem Feuertode, sonstige Zauberei nach richterlichem Ermessen bestraft.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts begami die Verfolgung der angeblichen *Hexerei* (Teufelsanbetung, geschlechtliche Gemeinschaft und Bündnis mit dem Teufel), die in Deutschland während der <Zeit von 1550 bis 1650 ihren Höhepunkt erreichte und noch im 18. Jahrhundert (1775) zu Hexenverbrennungen führte.

Mittels dieser Strafbestimmungen wurden unzählige Menschen allein wegen ihrer antikirchlichen oder oppositionellen Einstellung, wegen ihrer Weltanschauung und wissenschaftlichen Lehre und als Angehörige einer in religiösem Gewände auftretenden antifeudalen Strömung (Ketzerei) in grausamster Weise verfolgt. Nach dem Erpressen unsinniger Geständnisse in der Folter wurden Hunderttausende, insbesondere Frauen, zum Zwecke der Festigung des erschütterten Ansehens und der Macht der Kirche und der Diskriminierung oppositioneller Bewegungen als Hexen dem Feuertode übergeben, und der feudale Aberglauben und die Unwissenheit wurden gefördert.

Die Auffassung, daß die christliche Moral generell zu einer Milderung der Strafgerichtsbarkeit geführt habe, widerspricht deshalb offensichtlich den Tatsachen. Ebensovienig kann die Verantwortlichkeit der damaligen Staatskirche für Inquisition, Ketzerei- und Hexenverfolgungen